

Vereinbarung über eine vorläufige Verwaltungsgemeinschaft „Schulen“

zwischen

der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Arthur König und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Jörg Hochheim, Markt, 17489 Greifswald

und

dem Landkreis Ostvorpommern, vertreten durch die Landrätin, Frau Dr. Barbara Syrbe und ihren 1. Stellvertreter, Herrn Jörg Hasselmann, Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam

und

dem Landkreis Uecker-Randow, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Volker Böhning und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Dennis Gutgesell, An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) vom 12.07.2010 tritt der gemäß § 6 LNOG M-V vorläufig so benannte Landkreis Südvorpommern für verschiedene Aufgaben der bisher kreisfreien Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.09.2011 die Funktionsnachfolge an. Gleichzeitig wird der Landkreis Südvorpommern Rechtsnachfolger der Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow.

Mit dem Aufgabenübergang verbunden ist ein gesetzlicher Personalübergang für ausschließlich bisher mit den übergehenden Aufgaben betrautes Personal. Weiteres Personal kann im Einvernehmen der beteiligten Körperschaften bis zum 03.09.2011 übergeleitet werden.

Zur Gewährleistung eines geordneten Aufgabenübergangs können die beteiligten Landkreise mit der zu ihrem Gebiet gehörenden künftigen großen kreisangehörigen Stadt einen Vertrag nach § 167 Abs. 2 KV M-V schließen, wonach der Landkreis die Verwaltung der großen kreisangehörigen Stadt zur Erfüllung ihm obliegender Aufgaben, für die die große kreisangehörige Stadt als vormals kreisfreie Stadt zuständig war, vorläufig in Anspruch nimmt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Verwaltung der künftig großen kreisangehörigen Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird für die Zeit vom 04.09.2011 bis 31.12.2011 für die dem Landkreis obliegenden Aufgaben des Schulträgers im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt

Greifswald im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 Abs. 2 KV M-V n.F. in Anspruch genommen.

§ 2 Personal

Zu diesem Zweck, werden die mit diesen Aufgaben betrauten, am 04.09.2011 gesetzlich auf den Landkreis übergehenden Beschäftigten der **Anlage 1** ab 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 zur Universitäts- und Hansestadt Greifswald abgeordnet.

§ 3 Finanzierung

(1) Die große kreisangehörige Stadt Greifswald hat einen Anspruch auf Erstattung des Aufwandes für die Erfüllung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben. Der Anspruch auf Aufwandserstattung entsteht mit der Aufgabenwahrnehmung. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung erzielte Erträge stehen der großen kreisangehörigen Stadt Greifswald zu und mindern ersatzfähige Aufwendungen.

(2) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes der Aufgabenwahrnehmung wird verrechnet mit dem Anspruch auf Aufwandsersatz gem. § 42 Abs. 2 LNOG M-V gegenüber der großen kreisangehörigen Stadt Greifswald. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten. Eine weitergehende betragsmäßige Abrechnung erfolgt nicht.

(3) Soweit der neue Landkreis Südvorpommern laufende Zuwendungen/ Zuweisungen für die Aufgabe „Schulträgerschaft“ erhält, erklärt er die Abtretung entsprechender Zahlungsansprüche. Der Landkreis Südvorpommern zeigt die in Betracht kommenden Zuweisungen/Zuschüsse bei den Zahlungsgebern an und bittet um Zahlung an die große kreisangehörige Stadt Greifswald. Soweit aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen eine Auszahlung an die kreisangehörige Stadt ausgeschlossen ist, verpflichtet sich der Landkreis diese Mittel zur Sicherung der Aufgabenerfüllung unverzüglich weiterzuleiten.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Auseinandersetzung gem. § 12 LNOG M-V nicht berührt wird.

(5) Auf eine Auseinandersetzung bezüglich vertraglicher Rechte und Pflichten gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 LNOG M-V wird für den Zeitraum der Laufzeit dieses Vertrages verzichtet, soweit eventuelle Auseinandersetzungsansprüche als Aufwand der Aufgabenerfüllung von der vorstehenden Finanzierungsregelung bereits abgedeckt werden.

§ 4 Sportanlagen

(1) Die Beteiligten erklären für von der Funktionsnachfolge betroffenen Sporthallen bis zum 01.05.2012 an den festgelegten, mit den bisherigen Nutzern abgestimmten Hallenzeiten festzuhalten.

(2) Sofern bis zum 01.05.2012 keine Vermögensauseinandersetzung hinsichtlich dieser Objekte stattgefunden hat, erfolgt die Hallenbelegung für das Sommerhalbjahr 2012 im gegenseitigen Einvernehmen unter Gewährleistung der städtischen Nutzungsinteressen.

Vorrang genießt der Schulsport unabhängig von der Trägerschaft.

§ 5 Inkrafttreten

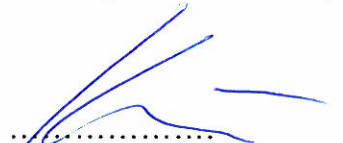
Diese Vereinbarung tritt am 04. September 2011 in Kraft.

§ 6 Kündigungsregelung

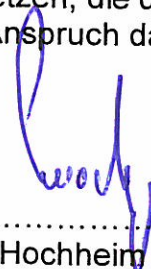
Dem neuen Landkreis Südwestpommern wird ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zum 31.10.2011 eingeräumt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Vertragsauslegung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Jede der Parteien hat Anspruch darauf, dass die Vertragsurkunde entsprechend ergänzt wird.



Dr. Arthur König
Oberbürgermeister der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald



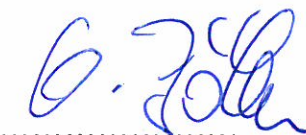
Jörg Hochheim
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Universitäts- und Hansestadt Greifswald



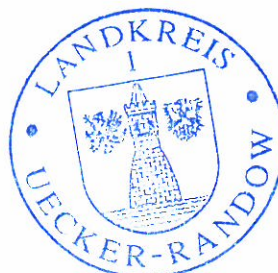
Dr. Barbara Syrbe
Landrätin des Landkreises
Ostvorpommern



Jörg Hasselmann
1. Stellvertreter der Landrätin
des Landkreises
Ostvorpommern



Dr. Volker Böhning
Landrat des Landkreises
Uecker-Randow



Dennis Gutgesell
1. Stellvertreter des Landrates
des Landkreises Uecker-
Randow